



# **Schutzkonzept der Grundschule an der St.-Veit-Straße**

**Stand: August 2022**

# Inhalt

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen .....	4
1.1. Was ist sexuelle Gewalt? (verbale Gewalt, körperliche Gewalt usw.) .....	4
1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig? .....	4
1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden? .....	4
2. Risikoanalyse .....	5
2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? .....	5
2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten) .....	6
2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern? .....	7
2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? .....	8
2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?.....	8
2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeiter*innen)? .....	9
2.7. Wie verhalten wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind uns von einem Übergriff berichtet?.....	10
2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? .....	11
3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung...	12
3.1. Prävention durch ganzheitliche Sexualpädagogik.....	12
3.2. Prävention durch Partizipation.....	12
3.3. Fortbildungen zum Thema Kinderschutz.....	14
3.4. Umgang mit Bewerber(inne)n und neuen Kolleg*innen .....	15
4. Verhaltenskodex.....	16
4.1. Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen .....	16
4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird? .....	16
4.3. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?.....	16
5. Intervention.....	17
5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? .....	17
5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?..	17
5.3. Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht? .....	18
6. Besondere Situation durch Digitalisierung.....	18
6.1. Ausgangssituation .....	18
6.2. Maßnahmen, um sicher mit Medien umzugehen:.....	19
6.3. Datenschutz.....	19
Literaturverzeichnis:.....	20



# **1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen**

## **1.1. Was ist sexuelle Gewalt? (verbale Gewalt, körperliche Gewalt usw.)**

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann<sup>1</sup>.

„Alltägliche Sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt“<sup>2</sup>

## **1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?**

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend sind hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

## **1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?**

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita oder Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde.

---

<sup>1</sup> Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

<sup>2</sup> Maywald (2015), S. 54

## 2. Risikoanalyse

Gemeinsam wird das Krisenteam – bestehend aus der SL, der Sicherheitsbeauftragten und weiteren Lehrkräften aus verschiedenen Jahrgangsstufen: Petra Falke, Vera Reindl, Elisa Raddatz (Sicherheitsbeauftragte / LH-Koordinatorin), Elke Hofreiter (Rettungsassistentin / LH-Koordinatorin), Melanie Nitsch (LH-Koordinatorin), Cora Erfkämper (LH-Koordinatorin GT), Laura Kleesattel (LH-Koordinatorin), Oktay Demircan (Technische Hausverwaltung)- der Grundschule an der St.-Veit-Straße eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem werden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen ist sehr hilfreich, um das Bewusstsein der in der Grundschule an der St.-Veit-Straße tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.

### 2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern in die Umkleide / auf Toilette gehen.
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus.).
- Beim Umziehen (z. B. vor dem Turnen oder wenn die Kleidung beschmutzt ist).
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.
- In Vertretungssituationen oder Hospitationen durch Bewerber oder Praktikanten.
- Durch die Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Schüler- oder FOS-Praktikanten.
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind.
- Bei Wasserspielen im Garten.
- Bei Ausflügen.

## **2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)**

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in der Grundschule an der St.-Veit-Straße im Besonderen:

- Sanitäreanlagen für Kinder,
- Keller,
- Personaltoilette,
- Personalraum,
- Nebenräume (z.B. Spiel- und Vorschulzimmer, Musikzimmer, Kreativraum)
- Differenzierungsräume,
- Büros der Fachkräfte,
- Gruppenräume,
- Ruheräume,
- Küchenbereich, Mensa,
- Eingangsbereich,
- Flure mit Spielecken und Lernthecken, Garderoben
- Bewegungsraum, Turnhalle,
- Bereiche der Außenanlagen

Um innerhalb dieser Gefahrenzonen bewusst sicher zu agieren, haben wir unter 2.5 und 2.6 Regeln festgelegt, wie sich Erwachsene zu Kindern, beziehungsweise Erwachsene untereinander zu verhalten haben. Für oben genannte Beispiele bedeutet dies beispielsweise:

- Sanitäreanlagen für Kinder → Eltern sollen nicht in diese Räume gehen, wenn darin fremde Kinder sind
- Küchenbereich, Mensa, Büros der Fachkräfte, Personalraum Keller → wir teilen uns mit, wo wir uns aufhalten und kontrollieren uns gegenseitig. Weiterhin sind wir unserer Verantwortung bewusst und handeln als Vorbilder
- Differenzierungsräume, Nebenräume (z.B. Spiel- und Vorschulzimmer, Musikzimmer, Kreativraum), Bewegungsraum, Turnhalle, Bereiche der

Außenanlagen, Gruppenräume, Ruheräume, → wir teilen uns mit, wenn wir unseren Arbeitsbereich verlassen. Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren.

- Flure mit Spielecken und Lernthecken, Garderoben, Eingangsbereich → Unbefugte werden nicht hereingelassen. Eltern gehen nicht maßregelnd auf andere Kinder zu

### **2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?**

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir benennen Geschlechtsteile mit der offiziellen Begrifflichkeit.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen (z. B. Hospitant(inn)en, Vertretungen usw.) werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt in der Grundschule an der St.-Veit-Straße und im Außenbereich auf.
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badekleidung.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) im Haus aufhalten (z. B. beim Freispiel, in Toiletten, im Außenbereich etc.).

## **2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?**

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kinder NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.

Befriedigt sich ein Kind in der Grundschule an der St.-Veit-Straße selbst, begreifen wir das grundsätzlich als Teil der sexuellen Entwicklung. Ausschlaggebend, ob wir es unterbinden, sind der Ort, die Intensität und die Auswirkungen auf andere Kinder.

## **2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?**

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. beim Kuschneln, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollten auch bei ihren eigenen Kindern respektieren, sollten die keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.).
- Eltern sollen nicht in die Toiletten oder die Umkleide gehen, wenn andere Kinder sich dort aufhalten. Hier sprechen wir Eltern auch konkret an, die Toiletten/die Umkleide zu verlassen, und einen Moment draußen zu warten.
- Es werden ausschließlich Fotos von bekleideten Kindern gemacht und hierzu die Einverständniserklärung der Eltern eingeholt.
- Die Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, nicht durch die Eltern.

## **2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeiter\*innen)?**

Unter Kolleg\*innen gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Glaseinsätze, Fenster und geöffnete Türe werfen.
- Wir kündigen den Kolleg\*innen an, wenn wir einem Kind beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir kündigen den Kolleg\*innen an, wenn wir den Arbeitsbereich (Außenbereich, Gruppenraum etc.) verlassen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Kurzzeit-Praktikant\*innen und Hospitant\*innen ziehen keine Kinder um. Jahrespraktikant\*innen und neue Mitarbeitende übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleg\*innen darauf hinzuweisen.
- Hospitant\*innen und Schüler- und FOS-Praktikant\*innen sind nicht mit Kindern allein.

Zwischen Kolleg\*innen und Eltern / Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Handwerker, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten. Dritte müssen sich bei der Technischen Hausverwaltung oder bei den Kolleg\*innen anmelden.
- Wir klären bei jedem Klingeln der Haustüre, wer ins Haus möchte und warum. Unbefugte werden nicht hereingelassen.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, auch mit Eltern und achten auf angemessenen Körperkontakt.

## **2.7. Wie verhalten wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind uns von einem Übergriff berichtet?**

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er / sie den Kollegen / die Kollegin direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er / sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem / einer anderen Kollegen / Kollegin. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig? Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.“
- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er / sie den Vorfall nicht mit dem / der Kollegen / Kollegin besprechen kann oder möchte, informiert er die Leitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg\*innen und Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen aber keine Suggestionen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine(n) Kollegen / Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.

## **2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?**

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder des Bildungshauses, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung (BL) / Geschäftsbereichsleitung (GBL) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

### **3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung**

Die Grundschule hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen: Prävention durch Sexualpädagogik sowie Prävention durch Partizipation der Kinder.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

#### **3.1. Prävention durch ganzheitliche Sexualpädagogik**

Wir haben neben dem Schutzauftrag auch eindeutig einen Bildungsauftrag, der zum einen im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (vgl. BEP 2007, S. 121 ff) und zum anderen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz verankert ist (vgl. BayEUG Art.48). Es ist also eine zentrale Aufgabe in der Grundschule an der St.-Veit-Straße, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Grundsätzlich orientieren wir uns daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f). 13

#### **3.2. Prävention durch Partizipation**

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und

schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113). Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!

Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern, CD's oder Filmen) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden.

Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert (Vgl. Diakonie Deutschland 2014).

Dieses Vorgehen ist ebenfalls Unterrichtsprinzip. In allen Jahrgangsstufen der Grundschule gibt es in den Fächern Heimat-und Sachunterricht, Ethik und Religion Unterrichtseinheiten zu den Themen Gefühle, Nein-Sagen, Kinderrechte und Sexualerziehung.

Konkrete Situationen (z.B. angstausslösende Beobachtungen außerhalb des Schulhauses, Vorfälle innerhalb der Familie) werden je nach Einschätzung der Lehrkraft mit dem Kind im Zweiergespräch oder in der Klasse thematisiert (z.B. Kinder werden auf dem Schulweg von Erwachsenen angesprochen). Es erfolgt immer ein Einbeziehen der Schulleitung in den Entscheidungsprozess. Bei Gefährdungsfällen werden Sozialbürgerhaus, IseF, Beratungsstellen, Schulpsychologinnen des Beratungszentrums 30 eingeschaltet.

Die Gespräche mit den betroffenen Kindern und die Information/Transparenz über das weitere Vorgehen stehen vor allen anderen Maßnahmen.

Bei Fällen von häuslicher Gewalt hat die Beratung und Information der Eltern ebenfalls Priorität. Diese Gespräche werden grundsätzlich im Team mit einem Vertreter der Schulleitung geführt.

Die Grundschule in der St.-Veit-Straße befindet sich aktuell im Aufbau. Im Prozess des Aufbaus integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Schulklasse. Dieser Prozess wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Da die Klassen der ersten Jahrgangsstufe als solche ja gerade erst entsteht, haben die Kinder gute Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten werden im Prozess des Einrichtungsaufbaus und auch darüber hinaus gemeinsam mit den Kindern entwickelt.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit erfahren,
- ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können,
- die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.

### **3.3. Fortbildungen zum Thema Kinderschutz**

Beim Träger gibt es eine Fortbildung zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGB VIII“. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist im Rahmen der Einarbeitung verpflichtend. Für die Leitungskräfte gibt es darüber hinaus die Fortbildung zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“ mit jährlichen Fallbesprechungen, die ebenfalls verbindlich ist.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung,
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes,
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten.

### **3.4. Umgang mit Bewerber(inne)n und neuen Kolleg\*innen**

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber\*innen darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber\*innen gefragt, wo Kinder in der Grundschule an der St.-Veit-Straße im Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

Neue Mitarbeiter\*innen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg\*innen mit den Kindern nicht allein sein dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte, mindestens aber bis zum Probezeitende (siehe 2.6.).

## **4. Verhaltenskodex**

### **4.1. Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen**

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg\*innen, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander,
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen,
- Offene Kommunikation,
- Offene Augen,
- Einhalten vereinbarter Regeln.

### **4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?**

- Verhaltenskodex dem Betreuungsvertrag beilegen,
- Beobachten und bei Bedarf ansprechen,
- Regeln transparent machen für Eltern und Besucher (Oma, Opa, Tante, Onkel) durch Gespräche und Aushänge

### **4.3. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?**

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen. Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.
- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.

## **5. Intervention**

### **5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?**

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Grundschule an der St.-Veit-Straße stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

Damit sich sowohl Betroffene, als auch Personen, die einen Verdacht bezüglich einer Kindeswohlgefährdung haben, informieren können, werden wir an der Tür der Fachkräfte einen Aushang befestigen, der über Kontaktdaten bei möglicher Kindeswohlgefährdung informieren.

### **5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?**

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B.

Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Schul- und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Schul- und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

### **5.3. Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?**

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Bereichsleitung/ Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

## **6. Besondere Situation durch Digitalisierung**

### **6.1. Ausgangssituation**

In der heutigen Zeit wird die Nutzung digitaler Medien immer wichtiger und wird zunehmend ein Bestandteil des täglichen Lebens. Dies gilt auch für Kinder. Der richtige Umgang soll bewusst erlernt werden. Dies ermöglicht den Kindern auch die Teilhabe an diesem Bereich.

Deshalb wollen wir allen Kindern der Grundschule bei dem Prozess begleiten Chancen und Risiken dieser Technologie zu erkennen und richtig damit umzugehen

## **6.2. Maßnahmen, um sicher mit Medien umzugehen:**

- Endgeräte erhalten einen Pin, der nur den Erwachsenen bekannt ist
- Persönliche Smartphone der Mitarbeitenden bleiben im Personalraum. Genutzt werden sollen nur pädagogische Inhalte
- Geräte werden nur nach Absprache ausgegeben. Zur Nutzung werden gemeinsam Regeln festgelegt, die dann verpflichtend eingehalten werden sollen
- Medien sollen kein Ersatz für kindliches spielen sein. Entsprechend soll die Zeit, die Kinder an Endgeräten verbringen, nicht zu einer Verringerung der Interaktion untereinander führen
- Eltern bieten wir Seminare / Kurse (z.B. zu Verhalten bei Cybermobbing) an, um den Umgang mit Medien zu erlernen, damit sie ihr Wissen mit ihren Kindern umsetzen können
- Mitarbeitende befreunden sich auf Social-Media-Plattformen nicht mit den Kindern

## **6.3. Datenschutz**

- Unsere Mitarbeitenden sind zu dem Thema Datenschutz informiert. Dafür ist die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema innerhalb des Trägers verpflichtend
- Smartphones der Mitarbeitenden werden im Teamraum gelassen
- Eltern unterzeichnen ein Blatt zum Datenschutz, damit auch Sie sich an die Vorgaben halten

## **Literaturverzeichnis:**

**Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (2007)** S. 121ff

**Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (2000) Art. 48**

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012):** Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

**Diakonie Deutschland (2014):** Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

**Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015):** Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

**Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012):** Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/2002, S. 19-28.

**Heynen Susann (2011):** Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

**Maywald, J. (2015):** Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013):** Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.